

Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 2/2018

Vermutung der Bedarfsdeckung
gemäß § 39 SGB XII

Diese Hinweise gelten ab sofort.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60/50.20.06

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschribbe

04551 951-717 / - 682

Stand: 19.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 39 SGB XII (Gesetzestext)	4
2.	Allgemeines	4
3.	Ausschlusstatbestände	5
4.	Voraussetzungen	5
4.1	Haushaltsgemeinschaft	5
4.2	Widerlegung der Haushaltsgemeinschaft	5
5.	Erbringung von Unterhaltsleistungen	6
5.1	Widerlegung der Unterhaltsvermutung	6
5.2	Ermittlung der Leistungsfähigkeit	6
5.3	Berechnung der Leistungsfähigkeit	6
5.4	gemischte Gemeinschaften	8

1. § 39 SGB XII (Gesetzestext)

(Fassung vom 23.12.2016, gültig ab 01.01.2017, gültig bis 31.12.2019)

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. *Soweit* nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Satz 1 gilt nicht

1. für Schwangere oder Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben oder
2. für Personen, die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61a pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

2. Allgemeines

Diese im Kern aus § 16 BSHG übernommene Vorschrift war zunächst in § 36 geregelt und wurde fast wortgleich in § 39 übernommen. Sie stellt zugunsten des Sozialhilfeträgers die doppelte Vermutung auf, dass Personen, welche mit einer um Sozialhilfe nachfragenden Person in einer Wohnung oder einer entsprechenden Unterkunft zusammenleben,

1. zum einen mit dieser auch gemeinsam wirtschaften und damit eine Haushaltsgemeinschaft bilden und
2. zum anderen eine hilfebedürftige Person von den anderen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (unabhängig vom Bestehen einer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht) auch Unterhaltsleistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Diese Regelung erstreckt sich (anders als in § 9 Abs. 5 SGB II und zuvor in § 16 BSHG) grundsätzlich auf alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft. Eine Einschränkung auf Verwandte und Verschwägerter gibt es nicht (Achtung: siehe 4)

3. Ausschlussstatbestände

Die doppelte Vermutung gilt gem. § 39 Satz 3 (aus sozialpolitischen Gründen) nicht gegenüber

1. schwangeren Leistungsberechtigten und Müttern, die ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben oder
2. Personen, die behindert im Sinne des § 53 oder pflegebedürftig im Sinne des § 61 sind und von den in § 39 Satz 1 genannten Personen betreut werden. Dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

Weiterhin ist § 39 nicht anzuwenden

1. bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel (§ 43 Abs. 1)
2. bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII. Bei diesen Leistungen wird der Nachranggrundsatz nur über § 19 Abs. 3 realisiert.
3. bei Personen, die der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind
4. bei Personen, die nicht mit der nachfragenden Person verwandt oder verschwägert sind (siehe unter 4)

4. Voraussetzungen

4.1 Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn *Personen* gemeinsam in einer Wohnung oder Unterkunft leben und (in Abgrenzung zur reinen Wohngemeinschaft) auch gemeinsam wirtschaften (Wirtschaften „aus einem Topf“). Die Anforderungen gehen dabei über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und gegebenenfalls Gemeinschaftsräumen hinaus.

Im SGB XII erstreckt sich die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft auf alle Personen, im SGB II ist diese auf Verwandte und Verschwägte beschränkt.

In der Literatur wird dies stark kritisiert und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Anwendung wird daher in der Regel auf den Personenkreis der Verwandten und Verschwägerten eingeschränkt.

4.2 Widerlegung der Haushaltsgemeinschaft

Die gesetzlich normierte Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens kann widerlegt werden.

Hieran sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, es ist jedoch unter Darlegung nachvollziehbarer Tatsachen zu erklären, dass nicht gemeinsam gewirtschaftet wird.

Wenn es sich um Wohnformen handelt, in der üblicherweise gemeinsam gewirtschaftet wird (z.B. Eltern mit volljährigen Kindern), ist plausibel darzulegen, dass tatsächlich nicht gemeinsam gewirtschaftet wird.

5. Erbringung von Unterhaltsleistungen

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft wird gleichzeitig die Erbringung von Unterhaltsleistungen vermutet, so dass die um Leistungen nachfragende Person (zumindest teilweise) Leistungen nicht bedarf und insoweit kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

5.1 Widerlegung der Unterhaltsvermutung

Trägt die Leistungen beantragende Person glaubhaft vor, dass sie keine Unterhaltsleistungen erhält, gilt die Vermutung als widerlegt.

Auch hieran sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen, da der Beweis einer negativen Tatsache kaum möglich ist.

Schlichtes Bestreiten reicht jedoch nicht aus. Es ist nachvollziehbar und ggf. überprüfbar zu erklären, dass keine Unterhaltsleistungen erbracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die nachfragende Person schon in der Vergangenheit nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt hat.

5.2 Ermittlung der Leistungsfähigkeit

Tatbestandsvoraussetzung ist, dass aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der anderen Personen erwartet werden kann, dass sie der nachfragenden Person Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen.

Hierfür sind Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu treffen.

Es besteht Auskunftspflicht gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.

5.3 Berechnung der Leistungsfähigkeit

Das SGB XII enthält keine Regelung zum Umfang der zu erwartenden Unterhaltsleistungen.

Es bietet sich an, die zu § 9 Abs. 5 SGB II erlassene Regelung der §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 Alg II-V dem Grunde nach anzuwenden.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung - Alg II - V)

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

.....

Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

...

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

.....

Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

Der Eigenbedarf ist nicht mit dem für den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle anzusetzenden Betrag gleichzusetzen.

Es ist die zu erwartende Unterhaltsleistung der anderen Personen wie folgt zu berechnen:

doppelter maßgeb. RB

+ doppelter maßgeb. RB seiner BG (Ehefrau, Kind)
 + ggf. Sonderbedarfe (z.B. orth. Schuhe), Mehrbedarfe
 + anteilige KdU (oder 100%, wenn vollst. getragen)
 = Freibetrag

bereinigtes Einkommen

./. Freibetrag
 = verbleibender Betrag, davon anrechenbar 50%

Achtung:

bei der anderen Person sind ggf. besondere Bedarfe zu berücksichtigen. Dies sind z.B.

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushaltes
- Versicherungsbeiträge
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung
- Zins- und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen

5.4 gemischte Gemeinschaften

Zu berücksichtigen ist, dass teilweise gemischte Gemeinschaften bestehen können, die sich aus Einsatz- und Haushaltsgemeinschaften zusammensetzen.

So zählt zum Beispiel der Lebenspartner einer bisher alleinerziehenden Mutter zur Einsatzgemeinschaft der Mutter, dieser bildet aber nur eine Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind.

Im Auftrage